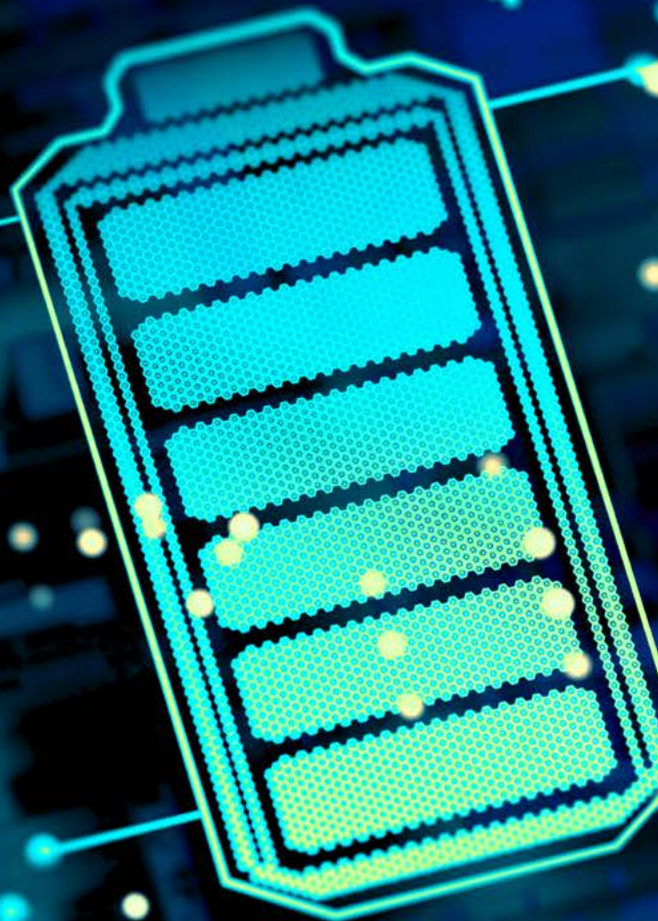


# Merkblatt zur Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien





Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

### **Hubert Aiwanger**

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

#### **Hinweis für den Leser:**

Dieses Merkblatt ist hauptsächlich an Integratoren von Batterien gerichtet und dient ausschließlich als Kurzübersicht über die Verordnung. Inhaltliche Erläuterungen werden nur zu den grundlegenden Pflichten der Wirtschaftsakteure (Kapitel VI) gegeben. Die Umsetzung der Anforderungen für Erzeuger, Einführer oder Bevollmächtigte erfordert die detaillierte Kenntnisnahme der Verordnung und, aufgrund der hohen Anzahl notwendiger Durchführungsrechtsakte, eine ständige Beobachtung der Rechtslage.

Sie stellen Batterien oder Akkumulatoren her, handeln mit diesen, importieren diese oder verbauen diese in Ihren Produkten? Wissen Sie über die rechtlichen Grundlagen innerhalb der Europäischen Union Bescheid?

Dieses Merkblatt dient als Kurzübersicht über die Anforderungen der Batterieverordnung (EU) 2023/1542. Sie regelt die Pflichten von Wirtschaftsakteuren für die Inverkehrbringung und Inbetriebnahme sicherer und nachhaltiger Batterien und Akkumulatoren und stellt weitreichende Anforderungen an die Transparenz bezüglich deren Umweltauswirkungen und ihrer Abfallbewirtschaftung, sowie der Sorgfaltspflichten von Unternehmen für die Lieferkette.

## **Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union und Deutschland**

**Die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien ersetzt die Batterierichtlinie 2006/66/EG, welche mit Wirkung vom 18.08.2025 aufgehoben wurde – mit Ausnahme von**

- Artikel 11 zur Entnehmbarkeit von Abfallbatterien (gültig bis 18.02.2027),
- Artikel 12 Abs. 4 und 5 zur Recyclingeffizienz und Berichtspflicht über die Recyclingeffizienz (gültig bis 31.12.2025) und
- Artikel 21 Abs. 2 zur Kennzeichnungspflicht über die Kapazität (gültig bis 18.08.2026).

Viele Anforderungen der neuen Verordnung treten zeitlich gestaffelt in Kraft, und für verschiedene Aspekte sind weitere, ergänzende Gesetzesinitiativen („delegierte Rechtsakte“/“Durchführungsrechtsakte“), zu deren Erlass sich die EU-Kommission im Rahmen der Verordnung verpflichtet hat, zur Konkretisierung der Anforderungen notwendig.

Das zuvor in Deutschland angewandte Batteriegesetz (BattG) zur Umsetzung der Batterierichtlinie 2006/66/EG wird sukzessive durch das seit 07.10.2025 in Kraft getretene Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) ersetzt.

## **Gegenstand und Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 1)**

Die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 gilt für alle Kategorien von Batterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, chemischer und stofflicher Zusammensetzung, Typ, Verwendung oder Zweck, und unabhängig davon, ob sie in andere Produkte eingebaut sind oder ihnen beigefügt werden. Zusätzliches Augenmerk richtet die Verordnung darüber hinaus auf Batterien, welche für die Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet werden oder umgenutzt oder wiederaufbereitet sind.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Batterien, welche für die Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet werden, oder umgenutzt oder wiederaufbereitet sind, werden in diesem Merkblatt als „Second-Life-Batterien“ bzw. der Vorgang als „Second-Life-Verarbeitung“ bezeichnet.

# Batteriekategorien

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit dieses Merkblatts werden die Batteriekategorien mit folgenden Kürzeln versehen:

**GB** Gerätebatterien

**IN** Industriebatterie

**LV** Batterien für leichte Verkehrsmittel

**EF** Elektrofahrzeugbatterien

**ST** Starterbatterien

Für Gerätebatterien gibt es zusätzlich die Unterkategorie der „Allzweck-Gerätebatterien“; für Industriebatterien die „stationären Batterie-Energiespeichersysteme“. Kann eine Batterie unter mehrere Kategorien fallen, gilt für die Anforderungen der Verordnung die Kategorie mit den strengsten Anforderungen.

## Ausnahmen

Ausgenommen von der Verordnung sind Batterien, die dafür ausgelegt sind, in militärischen und für die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten relevanten Ausrüstungsgegenständen, sowie für Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum verwendet zu werden.

## Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

<b>Batterie</b>	Eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht.
<b>Gerätebatterie</b>	Eine Batterie, die gekapselt ist, 5kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, LV- oder Starterbatterie handelt.
<b>Allzweck-Gerätebatterie</b>	Sowohl eine wiederaufladbare als auch nicht wiederaufladbare Gerätebatterie, die speziell auf Interoperabilität ausgelegt ist und folgende gängige Formate besitzt: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3).
<b>Industriebatterie</b>	Eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist.
<b>Stationäres Batterie-Energiespeichersystem</b>	Eine Industriebatterie mit internem Speicher, die speziell dafür ausgelegt ist, elektrische Energie aus dem Netz zu speichern und an das Netz abzugeben oder für Endnutzer zu speichern und bereitzustellen, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterie eingesetzt wird.
<b>Batterie für Leichte Verkehrsmittel (LV-Batterie)</b>	Eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) 168/2013, und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie handelt.
<b>Elektrofahrzeugbatterie</b>	Eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) 168/2013 ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist.
<b>Starterbatterie</b>	Eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ausgelegt ist und die bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken eingesetzt werden kann.
<b>Bereitstellung auf dem Markt</b>	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.
<b>Inverkehrbringen</b>	Die erstmalige Bereitstellung einer Batterie auf dem Unionsmarkt.
<b>Inbetriebnahme</b>	Die erstmalige Nutzung einer Batterie, die nicht zuvor in Verkehr gebracht wurde <sup>2</sup> , in der Union für den beabsichtigten Zweck.

<sup>2</sup> „Nicht zuvor in Verkehr gebracht“ bedeutet, dass die Batterie nach der Erzeugung oder nach dem Import für den Eigenbedarf in Betrieb genommen wird.

## Betroffene Wirtschaftsakteure

Von der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 sind insbesondere die folgenden Wirtschaftsakteure betroffen:

Wirtschaftsakteur	Definition
Erzeuger	Eine natürliche oder juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterie unter ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet oder zu eigenen Zwecken in Betrieb nimmt. <sup>3</sup> Der Erzeuger muss nicht zwingend einen Sitz in der Europäischen Union haben. Einführer oder Händler werden zum Erzeuger, wenn sie wahlweise eine Batterie eines anderen Erzeugers unter ihrem eigenem Namen oder Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, eine in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie derart verändern, dass die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden könnte („wesentliche Veränderung“), den Verwendungszweck der Batterie verändern oder eine Second-Life-Verarbeitung einer Batterie durchführen und diese Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen.
Einführer	Eine in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die eine Batterie aus einem nicht EU-Land auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.
Händler	Eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die eine Batterie auf dem Unionsmarkt bereitstellt, und nicht bereits in der Rolle des Erzeugers oder des Einführers ist.
Bevollmächtigter	Eine in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, in dessen Auftrag bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.
Hersteller (nur für Kapitel VIII)	Erzeuger und Einführer gemäß den vorherigen Definitionen; zusätzlich Händler (sowie allgemein alle natürlichen oder juristischen Personen), welche im Rahmen von Fernabsatzverträgen Batterien direkt an Endnutzer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verkaufen und dabei selbst in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einem Nicht-EU-Drittland ansässig sind. <sup>4</sup>

<sup>3</sup> Diese Definition entspricht gemäß üblicher CE-kennzeichnungspflichtiger Richtlinien/Verordnungen der bisher gängigen Definition eines „Herstellers“ (engl. manufacturer), welcher jedoch in der deutschen Ausgabe der Batterieverordnung mit „Erzeuger“ übersetzt wurde. Der in der Batterieverordnung separat definierte „Hersteller“ wird in der englischen Originalfassung mit „producer“ bezeichnet und ist ausschließlich für die Anforderungen von Kapitel VIII (Bewirtschaftung von Altbatterien) von Bedeutung.

<sup>4</sup> Diese Definition ähnelt der Definition des „Herstellers“ gemäß der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU.

## Pflichten der Wirtschaftsakteure (Kapitel VI)

Für Wirtschaftsakteure, welche Batterien erzeugen, in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder auf dem Markt bereitstellen, gelten seit dem 18.08.2024 die gängigen Pflichten der Wirtschaftsakteure im Rahmen CE-kennzeichnungs-pflichtiger EU-Richtlinien und -Verordnungen. Auf das bestehende **Merkblatt „Pflichten der Wirtschaftsakteure“** wird hingewiesen.<sup>5</sup> Im Weiteren werden die Pflichten des Erzeugers ausführlich dargelegt, während die Pflichten anderer Wirtschaftsakteure nur auszugsweise und zusammengefasst dargestellt werden.

*Hinweis für den Leser: Neben den hier gelisteten Anforderungen gelten für Wirtschaftsakteure ggf. auch die unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach Kapitel VII und die Regelungen zur Bewirtschaftung von Altbatterien nach Kapitel VIII.*

### Pflichten des Erzeugers (Artikel 38)

- Erzeuger stellen Batterien nach den entsprechenden Sicherheits- und Nachhaltigkeitsanforderungen von Kapitel II her, kennzeichnen die Batterien gemäß der Anforderungen von Kapitel III und legen Batterien eine verständliche Betriebsanleitung und nötige Sicherheitsinformationen bei.
- Erzeuger erstellen für ihre Batterien technische Unterlagen sowie eine Risikoanalyse gemäß den Anforderungen in Anhang VIII, führen ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 18 durch, erstellen eine EU-Konformitätserklärung gemäß den Anforderungen von Artikel 18 und Anhang IX und bringen die CE-Kennzeichnung auf Batterien an. Die genannten Unterlagen und Konformitätserklärung sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der Batterie bereitzuhalten.
- Erzeuger bringen auf ihren Batterien eine Modellkennung und Chargen-, Serien- oder Produktnummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation an. Falls dies aufgrund der Art oder Größe der Batterie nicht möglich ist, werden diese Angaben auf der Verpackung oder einem Begleitdokument angegeben.
- Erzeuger bringen auf Batterien ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre Handelsmarke sowie ihre Postanschrift unter Angabe einer zentrale Kontaktstelle und, wenn vorhanden, ihre Internetadresse und E-Mailadresse an. Falls dies aufgrund der Art oder Größe der Batterie nicht möglich ist, werden diese Angaben auf der Verpackung oder einem Begleitdokument angegeben.
- Erzeuger stellen sicher, dass für bestimmte Batteriekategorien Zugang zu den Daten im Batteriemanagementsystem der Batterie bezüglich des Alterungszustandes und der voraussichtlichen Lebensdauer besteht (siehe auch Anforderungen von Artikel 14).
- Erzeuger stellen während der Serienproduktion die Konformität ihrer Batterien mit den Anforderungen der Verordnung sicher.
- Wenn für Erzeuger ein Grund zur Annahme besteht, dass die Konformität in Verkehr gebrachter Batterien mit den Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt ist, ergreifen diese unverzüglich Korrekturmaßnahmen oder führen einen Rückruf durch. Wenn mit einer in Verkehr gebrachten Batterie darüber hinaus ein Risiko verbunden ist, muss unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde kontaktiert werden.
- Erzeuger kooperieren mit nationalen Behörden und händigen diesen auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Konformität ihrer Batterien mit den Anforderungen dieser Verordnung aus.
- Der Erzeuger ist ein „Hersteller“ im Sinne des Kapitels VIII und unterliegt Pflichten bezüglich der Bewirtschaftung von Altbatterien.

### Pflichten der Einführer (Artikel 41)

Einführer müssen gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien alle zuvor bei den Pflichten der Erzeuger genannten Anforderungen erfüllen und der Erzeuger seinen Pflichten nachgekommen ist. Entsprechende Dokumente wie technische Unterlagen oder EU-Konformitätserklärung hat der Einführer 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen bereitzuhalten.

Der Einführer gibt zusätzlich zum Erzeuger seinen eigenen Namen, Handelsnamen oder Handelsmarke sowie seine Postanschrift und Kontaktdaten an, kooperiert selbst mit Behörden, führt bei Bedarf selbst Korrekturmaßnahmen und Meldungen an die Marktüberwachungsbehörden durch und führt ein Beschwerderegister. Gegebenenfalls führt der Einführer eine stichprobenartige Kontrolle der in Verkehr gebrachten Batterien zum Zweck des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher durch. Der Einführer ist ein „Hersteller“ im Sinne des Kapitels VIII und unterliegt Pflichten bezüglich der Bewirtschaftung von Altbatterien.

<sup>5</sup> Insbesondere hinsichtlich anderer Merkblätter und EU-Vorschriften sei nochmals auf den Umstand hingewiesen, dass die bisher gängige Definition eines „Herstellers“ in der Batterieverordnung nun mit „Erzeuger“ bezeichnet und ein „Hersteller“ im Sinne der Batterieverordnung eine breitere Definition (ähnlich der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU) besitzt und ausschließlich für die Anforderungen in Kapitel VIII (Bewirtschaftung von Altbatterien) von Relevanz ist.

## Pflichten der Händler (Artikel 42)

Neben den Pflichten, die Händler im Rahmen gängiger CE-kennzeichnungspflichtiger Vorschriften besitzen, wie beispielsweise der Kontrolle der korrekten Kennzeichnung und der Angabe eines Erzeugers und ggf. Einführers sowie der Kooperation mit Behörden müssen sich Händler vergewissern, dass ein verantwortlicher „Hersteller“ zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung (im Sinne des Kapitels VIII „Abfallbewirtschaftung“) im Herstellerregister nach Artikel 55 angegeben ist.

Händler nehmen darüber hinaus aktiv am Abfallbewirtschaftungssystem für Altbatterien teil und unterliegen den in Artikel 62 definierten Händlerpflichten.

Händler können, wenn diese über den Fernabsatz Batterien an Endnutzer in einem EU-Mitgliedstaat verkaufen und dabei in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Nicht-EU-Drittland ansässig sind, „Hersteller“ im Sinne des Kapitels VIII sein und unterliegen in diesem Fall einer erweiterten Herstellerverantwortung bezüglich der Bewirtschaftung von Altbatterien. Es muss in jedem Mitgliedstaat, in dem er Batterien vertreibt, ein Bevollmächtigter benannt sein, der für die nationale Registrierung verantwortlich ist.

## Pflichten der Bevollmächtigten (Artikel 40)

Die Pflichten von Bevollmächtigten werden im schriftlichen Mandat festgelegt, müssen aber mindestens die Bereithaltung von Nachweisunterlagen und die Kooperation mit Behörden einschließen.

Die Pflichten des Bevollmächtigten umfassen nicht die Übernahme der Sorgfaltspflichten für die Herstellerlieferkette (Kapitel VII bzw. Art. 48-52), jedoch muss ein Bevollmächtigter Berichte über die Genehmigung und Prüfung von Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als Bestandteil der zuvor genannten Unterlagen bereithalten.

## Empfehlungen für Integratoren von Batterien

Wirtschaftsakteure, welche Batterien in eigene Produkte wie Elektrogeräte oder Maschinen integrieren, werden auf die folgenden Aspekte hingewiesen:

- Die Regelungen zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Geräte- und LV-Batterien (Art. 11) sind spätestens ab dem 18.02.2027 verbindlich umzusetzen. Die EU-Kommission hat hierfür am 10.01.2025 Leitlinien zur Umsetzung veröffentlicht (Dokumentnummer 52025XC00214).
- Bei der Integration zugekaufter Produkte zu einem Neuprodukt besteht eine Sorgfaltspflicht zur Auswahl geeigneter Komponenten durch den Integrator. Als Empfehlung für die Beschaffung von Batterien sollten mindestens folgende Nachweise vorliegen und auf Plausibilität geprüft werden:
  - EU-Konformitätserklärung,
  - CE-Kennzeichnung der Batterie
  - Bestätigung über die Einhaltung der Stoffbeschränkungen nach Art. 6 und Anh. I,
  - Bestätigung über die Einhaltung weiterer Stoffbeschränkungen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und ggf. Richtlinie 2011/65/EU (RoHS),
  - Abfrage der Registrierung des Lieferanten bzw. des Herstellers oder dessen in jedem Mitgliedstaat ansässigem Bevollmächtigten der Batterie bei einer Organisation zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung (in Deutschland: EPR-Register),
  - Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise für die Batterie (falls erforderlich),
  - Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sollten die weiteren Kennzeichnungen nach Art. 13 (allgemeine sowie QR-Code-Kennzeichnung ab dem 18.02.2027), Art. 38 und 39 (Erzeuger- und ggf. Einführerangaben) und Art. 7 (Leistungsklasse des CO<sub>2</sub>-Footprints) geprüft werden.
- Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten nach Kapitel VII ist zu beachten, dass diese Pflichten für Inverkehrbringer oder Inbetriebnehmer (für den Eigenbedarf, ohne vorherige Inverkehrbringung auf dem Markt - siehe Begriffsdefinitionen) gelten. Diese Pflichten gelten für Integratoren von Batterien voraussichtlich dann, wenn die Batterie aus einem Nicht-EU-Ausland direkt zur eigenen Inbetriebnahme oder zur Integration in eigene Produkte importiert wird.
- Die Pflichten von Kapitel VIII zur Abfallbewirtschaftung gelten hauptsächlich für Wirtschaftsakteure, welche die Definition eines „Herstellers“ im Sinne des Kapitels VIII erfüllen. Für Batterien, für welche man als Integrator die Rolle des „Herstellers“ übernimmt, ist eine nationale Registrierung der Batterien in den Zielländern (in Deutschland: Stiftung EAR) vorzunehmen, wobei ein Bevollmächtigter mit Sitz in dem jeweiligen Land zwingend vorgeschrieben ist. Die Definition als „Herstellers“ ist auf Integratoren voraussichtlich anzuwenden, wenn:
  - Die Batterie (sofern nicht bereits vom Vorlieferanten registriert) aus einem Nicht-EU-Ausland direkt importiert und in eigene Produkte integriert wird,
  - Produkte, in welche Batterien integriert sind, über Fernabsatz in einen anderen EU-Mitgliedsstaat an Endnutzer verkauft werden, sofern diese Batterien noch nicht in diesem Mitgliedsstaat registriert sind.

# Übersicht zu den Anforderungen der Batterieverordnung (EU) 2023/1542

Eine Übersicht zu den Anforderungen der Batterieverordnung nach voraussichtlichem bzw. in der Verordnung spätestens eingeplantem Gültigkeitsbeginn<sup>6</sup> der einzelnen Anforderungen gibt die folgende Tabelle wieder.

Anforderung	Betroffene Batteriekategorien	Gültigkeitsbeginn
Pflicht zur Konformitätsbewertung von Batterien (Kap. IV) einschließlich CE-Kennzeichnungspflicht	Alle	18.08.2024
Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure (Kap. VI)	Alle	18.08.2024
Gesonderte Kennzeichnungspflicht bei Überschreiten bestimmter Cadmium- und Bleigehalte (Art. 13 Abs. 5)	Alle	18.08.2024
Stoffbeschränkungen (Art. 6 + Anh. I)	Alle für Quecksilber, für Blei und Cadmium nur GB	18.08.2024
Regelungen zur Leistung und Haltbarkeit; Unterlagen mit den Werten für Parameter der elektrochemischen Leistung (Art. 10 und Anh. IV A)	GB, IN ab 2 kWh, LV	18.08.2024
Information über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien im Batteriemanagementsystem (Art. 14 + Anh. VII)	LV, EF, ST	18.08.2024
Kennzeichnungspflicht mit Symbol „getrennte Sammlung“ (Art. 13 Abs. 4)	Alle	18.08.2025
Regelungen zur Bewirtschaftung von Altbatterien einschließlich erweiterter Herstellerverantwortung (Kap. VIII)	Alle	18.08.2025
Pflicht zur Erklärung des CO <sub>2</sub> -Fußabdrucks (Art. 7 + Anh. II)	IN ab 2 kWh, LV, EF	EF: 18.02.2025* IN: 18.08.2025* LV: 18.08.2028* IN mit ausschließlich externem Speicher: 18.08.2030*
Allgemeine Kennzeichnungen nach Art. 13	Alle; Kapazitätsangaben nur wiederaufladbare GB sowie LV, ST; Angabe „nicht wiederaufladbar“ nur für entsprechende GB	18.02.2027*
Regelungen zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Geräte- und LV-Batterien (Art. 11)	Geräte, in die GB eingebaut sind, sowie LV	18.02.2027
Allgemeine Kennzeichnungen (Art. 13 Abs. 1-3)	Alle; spezielle Anforderungen für GB, LV und ST	18.02.2027
QR-Code-Kennzeichnung (Art. 13 Abs. 6)	Alle; spezielle Anforderungen für LV, IN ab 2 kWh, EF, ST	18.02.2027
Digitaler Batteriepass (Kap. IX)	LV, EF, IN ab 2 kWh	18.02.2027
Unternehmerische Sorgfaltspflichten für Inverkehrbringer und Inbetriebnehmer (Kap. VII)	Alle	18.08.2027 <sup>7</sup>
Regelungen zur Leistung und Haltbarkeit; verbindliche Mindestwerte für Parameter der elektrochemischen Leistung (Art. 9 und Anh. IV A)	IN ab 2 kWh, Allzweck-GB, LV	IN ab 2 kWh: 18.08.2027* Allzweck-GB und LV: 18.08.2028*
Pflicht zur Kennzeichnung einer Batterie mit ihrem CO <sub>2</sub> -Fußabdruck und Leistungsklasse für den CO <sub>2</sub> -Fußabdruck (Art. 7 + Anh. II)	IN ab 2 kWh, LV, EF	EF: 18.08.2026* IN: 18.08.2027* LV: 18.02.2030* IN mit ausschließlich externem Speicher: 18.02.2032*
Höchstwert für CO <sub>2</sub> -Fußabdruck der Batterien (Art. 7 + Anh. II)	IN ab 2 kWh, LV, EF	IN: 18.08.2029* LV: 18.08.2031* EF: 18.02.2028* IN mit ausschließlich externem Speicher: 18.08.2030*
Pflicht zu Unterlagen, aus denen der Rezyklatgehalt hervorgeht (Art. 8)	IN ab 2 kWh, LV, EF, ST Nur solche, welche Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel als Aktivmaterial verwenden.	IN ab 2 kWh, EF, ST: 18.08.2028* LV: 18.08.2033*
Verbindliche Mindestrezyklatgehalte (Art. 8)	IN ab 2 kWh, LV, EF, ST Nur solche, welche Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel als Aktivmaterial verwenden.	18.08.2031* Verschärfung ab 18.08.2036*

<sup>6</sup> Der Gültigkeitsbeginn ist für einige Anforderungen, welche mit einem \* versehen sind, entweder nach einem bestimmten Zeitintervall nach Inkrafttreten eines spezifizierenden Durchführungsrechtsaktes oder alternativ zu einem in der Batterieverordnung festgelegten Zeitpunkt - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

<sup>7</sup> Geändert durch Verordnung (EU) 2025/1561 (ABl. L vom 30.07.2025), im ursprünglichen Rechtsakt war der 18.08.2025 als Datum des Gültigkeitsbeginns vorgesehen.

## Weitere Informationen

Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Patente und CE-Beratung

Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

**Gerd Engelhardt** | Tel.: 0911 20671-931 | E-Mail: [gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de](mailto:gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de)

**Stephan Helmprobst** | Tel.: 0911 20671-932 | E-Mail: [stephan.helmprobst@bayern-innovativ.de](mailto:stephan.helmprobst@bayern-innovativ.de)

**Daniel Zuleeg** | Tel.: 0911 20671-640 | E-Mail: [daniel.zuleeg@bayern-innovativ.de](mailto:daniel.zuleeg@bayern-innovativ.de)

### Informationsquellen

**Gesetzgebungsportal der EU** (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

**Deutsche Gesetze (Download kostenlos)**: [www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/)

**Fundstellen harmonisierter Normen**: [https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards_en)

**DIN-Norm-Entwurfs-Portal**: <https://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe>

**Link zur Batt-Verordnung**: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj?locale=de>

### Bezugsquellen für Normen

DIN Media GmbH | Am DIN-Platz | Burggrafenstraße 6 | 10787 Berlin

Tel.: +49 30 58885700-05 | E-Mail: [buchhandel@dinmedia.de](mailto:buchhandel@dinmedia.de) | [www.dinmedia.de](http://www.dinmedia.de)

### Veröffentlichte Merkblätter ([www.bayern-innovativ.de/de/ce-info](http://www.bayern-innovativ.de/de/ce-info))

2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2014/53/EU	Funkanlagen
(EU) 2016/425	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 2016/426	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 2017/745	Medizinprodukte
(EU) 2023/1230	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
(EU) 2023/988	Allgemeine Produktsicherheit
(EU) 2024/2847	Cyberresilienz-Verordnung
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ gemeinsam mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

## Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.  
Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,  
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern  
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH  
Patente und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH  
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkstag e.V.

TÜV SÜD AG  
Konzernbereich für Akkreditierung,  
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag e.V.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.  
Bezirksverein Bayern Nordost

### Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

#### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

**Dr. Petra Schmitt**

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel.: 089 2162-2489

E-Mail: [petra.schmitt@stmwi.bayern.de](mailto:petra.schmitt@stmwi.bayern.de)

### IMPRESSUM

---

#### HERAUSGEBER

Bayern Innovativ GmbH

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

T +49 911 20671-0

[info@bayern-innovativ.de](mailto:info@bayern-innovativ.de)

[www.bayern-innovativ.de](http://www.bayern-innovativ.de)

#### GESCHÄFTSFÜHRER

Dr. Rainer Seßner

#### REDAKTIONSTEAM

Arbeitskreis Europäische

Normung und

Qualitätssicherung

#### BILDNACHWEIS

Titel: iStock@MF3d

#### Ausgabestand

11/2025

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Innovationsnetzwerken in den acht Bereichen Digitalisierung, Energie & Bau, Gesundheit, Material, Produktion, Mobilität, Sicherheit sowie Kreativwirtschaft bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Innovations-services für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten, als Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und zu Fragen rund um Gründung und Förderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

[www.bayern-innovativ.de](http://www.bayern-innovativ.de)

